

DGUV Landesverband Nordost, Fregestraße 44, 12161 Berlin

An die beteiligten

- Durchgangsärzte und Durchgangärztinnen
- VAV-Krankenhäuser
- SAV-Krankenhäuser
- Ärzte und Ärztinnen der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter im Rahmen des VAV

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Ze/tg

Ansprechpartner/in: Herr Ziche

Telefon: +49 (30) 13001 - 5903

Telefax: +49 (30) 13001 - 5901

E-Mail: gerald.ziche@dguv.de

Datum: 3. April 2019

Rundschreiben D 09/2019

Brexit - Auswirkungen auf die Sachleistungsaushilfe und die Kostenabrechnung nach den Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten eine Mitteilung der Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland der DGUV in Bezug auf einen eventuellen ungeordneten Brexit mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kreutzer

Geschäftsstellenleiterin

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Deutsche Verbindungsstelle
Unfallversicherung – Ausland

Über die Landesverbände an die
Leistungserbringer

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 194.84 –GB
Ansprechpartner/in: Matthias Hauschild
Telefon: +49 (30) 13001-1610
Telefax: +49 (30) 13001-1613
E-Mail: Matthias.Hauschild@dguv.de

Datum: 1. April 2019

Brexit – Auswirkungen auf die Sachleistungsaushilfe und die Kostenabrechnung nach den Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vereinigte Königreich hat einen Antrag auf Verschiebung des bisherigen Datums für einen Austritt aus der Europäischen Union, dem 29.03.2019 gestellt. Die EU hat dem Antrag zugestimmt und das Austrittsdatum zunächst auf den 12.04.2019 verschoben. Sollte das britische Parlament dem mit der EU ausgehandelten Austrittsabkommen doch noch zustimmen, verschiebt sich das Austrittsdatum weiter auf den 22.05.2019.

Bei einem ungeordneten Austritt würde das Vereinigte Königreich die EU am 12.04.2019 ohne Vertrag verlassen. Das Vereinigte Königreich wäre bei einem No-Deal-Brexit für die Bereiche der Sachleistungsaushilfe und der Kostenabrechnung daher bis auf Weiteres als „vertragsloses Ausland“ zu betrachten. Dies hätte zur Folge, dass für Zeiträume nach dem 12.04.2019 die Sachleistungsaushilfe nicht mehr durchzuführen ist. In der Konsequenz können für Leistungszeiträume ab dem 13.04.2019 auch keine Kosten mehr mit den bisher zuständigen Trägern im Vereinigten Königreich abgerechnet werden.

Leistungen für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten von sich vorübergehend in Deutschland aufhaltenden Versicherten aus dem Vereinigten Königreich, können mit dem zuständigen Träger im Vereinigten Königreich auf der Basis der EHIC/PEB/E123/DA1 abgerechnet werden, sofern sie bis einschließlich zum 12.04.2019 entstanden sind - nicht aber Leistungen, die im Zeitraum ab dem 13.04.2019 erfolgen.

Zu den Fragen der Leistungsabgrenzung und dem Umgang mit über dem Austrittsdatum hinaus erbrachten (stationären, ambulanten sowie veranlassten) Leistungen für Versicherte des Vereinigten Königreichs mit vorübergehendem Aufenthalt oder Wohnort in Deutschland werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

Sollte ein Patient mit einer im Vereinigten Königreich ausgestellten EHIC bzw. Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB) oder eines E123 bzw. DA1 nach dem 12.04.2019 in einer stationären Einrichtung bzw. bei einem ambulanten Leistungserbringer erstmalig vorstellig werden, kommt nur eine Abrechnung auf der Grundlage eines privaten Behandlungsvertrags in Betracht. Dies gilt auch dann, wenn die Anspruchsbescheinigungen ein Gültigkeitsdatum ausweisen, das über den 12.04.2019 hinausgeht. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft wurden von der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland über diesen Sachverhalt informiert. Entsprechende Ausführungen für die Leistungserbringer finden sich auch auf deren Homepage unter https://www.dvka.de/de/informationen/brexit/leistungserbringer_1.html.

Geplante Behandlungen auf Basis des E123/DA1 können ebenfalls nur bis zum 12.04.2019 nach den bekannten Bestimmungen aus den Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 abgerechnet werden.

Sobald konkretere Informationen dazu vorliegen, welches der aufgezeigten Szenarien eintritt, werden wir Sie informieren und diese Hinweise auf unserer Homepage zur Verfügung stellen. Des Weiteren bitten wir um Verständnis, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindlichen Auskünfte zu den nach dem 12.04.2019 geltenden Rechtsvorschriften gegeben werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Hauschild